

STATUTEN

Pendicularas Scuol SA

(Bergbahnen Scuol AG)

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Firma, Sitz
und Dauer

Unter der Firma Pendicularas Scuol SA (Bergbahnen Scuol AG) besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Scuol.

Art.2

Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Erstellung und der Betrieb von Bergbahnen sowie von Anlagen aller Art für den Tourismus, den Sport und die Freizeit und Nebenbetrieben wie Restaurants und Hotels.

Die Gesellschaft kann Liegenschaften erwerben, veräussern, pachten und verpachten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen sowie sich mit solchen vereinigen.

II. Aktienkapital und Aktien, fremde Mittel

Art. 3

Aktienkapital
Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 8'013'750.00, eingeteilt in 32'055 auf den Namen lautende Aktien zum Nominalbetrag von je CHF 250.00, die voll liberiert sind.

Zertifikate

Die Aktien tragen die Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrates. Anstelle von Aktien können Zertifikate ausgestellt werden.

Art. 3a

Kapitalband

Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 6'750'000.00 (untere Grenze) und CHF 8'750'000.00 (obere Grenze)

Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 1.10.2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen.

Die Kapitalerhöhung kann im Rahmen des Kapitalbands noch durch Ausgabe von bis zu 2'945 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 250.00 erfolgen.

Im Fall einer Ausgabe von Aktien unterliegen Zeichnung und Erwerb sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien den Beschränkungen von Art. 4 dieser Statuten.

Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien, deren Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest.

Das Bezugsrecht der Aktionäre wird gewahrt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Über nicht oder nicht rechtsgültig ausgeübte Bezugsrechte entscheidet der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft.

Art. 4

Vinkulierung

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Jede Adressenänderung muss der Gesellschaft mitgeteilt werden.

Die Übertragung der Aktien bedarf der Bewilligung des Verwaltungsrates. Die Bewilligung kann ohne Grund verweigert werden, wenn die Gesellschaft dem Veräusserer anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.



Die Bewilligung kann ferner verweigert werden, wenn der Erwerber nicht eine Erklärung abgibt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.

Die Bewilligung kann überdies aus wichtigem Grund verweigert werden. Als solcher gilt:

- wenn der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrierende Tätigkeit ausübt;
- wenn die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch objektiv unvereinbar ist mit der Zwecksetzung der Gesellschaft und insbesondere die Fortführung der Gesellschaft als Bergbahn gefährden könnte;
- wenn die Bewilligung die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft gefährden könnte;
- wenn der Erwerber bereits als direkter oder indirekter Eigentümer von mindestens 5 % der Aktien im Aktienbuch eingetragen ist.

Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, sowie natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten als ein Erwerber.

Vorbehalten bleiben zudem die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 685b Abs. 4 OR) über den Erwerb der Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 5

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung der Aktionäre
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 6

Generalver-
sammlung/
Befugnisse

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung von Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates;
3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
4. Abnahme des Geschäftsberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
5. Entlastung des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 7

Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen, insbesondere wenn es die Revisionsstelle oder die Liquidationsstelle es verlangen.

Ebenso können Aktionäre, die mindestens ein Zehntel des Aktienkapitals vertreten, jederzeit die Einberufung einer Generalversammlung durch den Verwaltungsrat verlangen unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Der Verwaltungsrat hat diesem Begehren innert Monatsfrist Folge zu geben.

Art. 8

Frist/
Form

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände und Anträge des Verwaltungsrates sowie allfälligen Anträgen von Aktionären mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen.

Anträge der
Aktionäre

Anträge von Aktionären werden von der ordentlichen Generalversammlung nur behandelt, wenn sie dem Verwaltungsrat bis zum 31. Mai schriftlich und begründet eingereicht wurden. Der Verwaltungsrat begutachtet und traktandiert diese Anträge zuhanden der Generalversammlung.

Über Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Auflage

Während 20 Tagen vor der ordentlichen Generalversammlung sind Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz, der Revisorenbericht sowie das Geschäftsbericht und die Anträge über die Verwendung des Reingewinnes zur Einsichtnahme der Aktionäre am Hauptsitz der Gesellschaft aufzulegen. Soll an einer Generalversammlung eine Statutenrevision beschlossen werden, so ist der Wortlaut der vom Verwaltungsrat beantragten Änderung während der Einberufungsfrist ebenfalls am Sitze der Gesellschaft aufzulegen. In der Einberufung der Versammlung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

Art. 9

Leitung

In der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates den Vorsitz. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und eine Stimmzähler.

Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 10

Stimmrecht

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.



Aktionäre können sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

Der Verwaltungsrat bestimmt, wie der Aktienbesitz für die Teilnahme an den Generalversammlungen und die Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen ist.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 11

Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Quoren

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
4. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
5. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
6. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
7. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

Form der Abstimmung

Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, soweit nicht ein Viertel der anwesenden Aktienstimmen geheime Abstimmung verlangt. Wahlen finden offen statt, sofern nicht mindestens 10% der in der Generalversammlung anwesenden Aktienstimmen geheime Wahl verlangen.

Stichentscheid/
Los

Bei Stimmgleichheit hat bei Beschlüssen der Vorsitzende den Stichentscheid. Im Falle der Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.



B. Der Verwaltungsrat

Art. 12

Funktion Der Verwaltungsrat ist das oberste geschäftsleitende Organ und besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Der Verwaltungsrat wird jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren bestellt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Nominationsrechte der Gemeinden und Vereinen

Verbindliche Entsendungsrechte für maximal zwei Verwaltungsratsmitglieder haben die politische Gemeinde Scuol und für ein Verwaltungsratsmitglied die Bürgergemeinde Scuol. Diese delegierten Gemeindevertreter bedürfen keiner förmlichen Bestätigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 762 OR.

Die Verwaltungsratsmitglieder für die übrigen Sitze werden jeweils durch die Generalversammlung gewählt.

Art. 13

Konstituierung Der Verwaltungsrat konstituiert sich selber. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört und nicht Aktionär ist.

Sitzungen Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung verlangen unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Protokoll Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.



Art. 14

Beschlussfassung	Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
Quoren	Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
Zirkularbeschlüsse	Beschlüsse können auch auf dem Zirkularwege gefasst werden, wenn nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Auch diese Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 15

Aufgaben	<p>Der Verwaltungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Gesellschaft notwendig ist; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; 7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
----------	---

Im Übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Art. 16

Delegation	Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder
------------	--



einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Bericht-
erstattung seiner Mitglieder zu sorgen. Wird ein Verwaltungsratsaus-
schuss gebildet, so muss darin die politische Gemeinde Scuol vertre-
ten sein.

Organisations-
reglement

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Mass-
gabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne
Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Zeichnungs-
berechtigung

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen Personen, welche für die
Gesellschaft die rechtsverbindliche Unterschrift führen, und setzt die
Art der Zeichnungsberechtigung fest.

Honorare

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben für ihre Bemühungen An-
spruch auf eine Entschädigung, die vom Verwaltungsrat selbst festge-
setzt wird.

C. Revisionsstelle

Art. 17

Wahl/Dauer
Befähigung

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle einen oder mehre-
re Revisoren oder eine Treuhandgesellschaft. Die Amtsdauer beträgt
drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Befähigung richtet sich nach
Art. 727 a ff. OR.

Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den ge-
setzlichen Bestimmungen (Art. 727 – 731 OR). Die Revisionsstelle hat
grundsätzlich den Generalversammlungen beizuwohnen, für welche
sie Bericht erstattet hat. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann
im Einzelfall durch einstimmigen Generalversammlungsbeschluss ver-
zichtet werden.

IV. Jahresrechnung, Bilanz, Gewinnverwendung und Reserven

Art. 18

Geschäftsjahr

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Mai abgeschlossen.

Pflichten

Für die Buchführung, die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Ge-
winnverteilung und Reserven sind die Vorschriften der Art. 662 ff. und
957 ff. OR anwendbar.



Art. 19

Reserven	Vor dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibenden Reingewinn sind zunächst 5% dem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von 20% des Aktienkapitals erreicht hat. Dieser Reservefonds ist gemäss Art. 671 Abs. 3 OR zu verwenden.
Gewinnverwendung	Der Rest des verbleibenden Reingewinnes steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über weitere Zuweisungen an den Reservefonds (Art. 671 Abs. 2 Ziff. 1 – 3 OR) und den Bestimmungen von Art. 677 OR, zur freien Verfügung der Generalversammlung.
freiwillige Reserven	Die Generalversammlung kann neben dem gesetzlichen Reservefonds die Anlegung besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.
Dividenden	Die Dividenden werden spätestens vierzehn Tage nach der Generalversammlung, in welcher sie festgesetzt wurden, zur Zahlung fällig. Dividenden, die fünf Jahre nach Fälligkeit nicht bezogen werden, fallen dem Reservefonds zu.

V.

Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 20

Mitteilungen	Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen mittels nicht eingeschriebener Briefe oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.
--------------	---



Konformitätsbescheinigung

Die vorliegenden Statuten der Pendicularas Scuol SA (Bergbahnen Scuol AG) mit Sitz in Scuol wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 05.10.2024 bezüglich Art. 4 Abs. 4 revidiert und in der vorliegenden Fassung genehmigt. Sie werden amtlich beglaubigt.

Scuol, den 5. Oktober 2024

Der Notar:

Reg. A/2024 Nr. 2213

